

Anpassung des Aktionsplanes Berlin an die 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Einführung einer Umweltzone in Berlin

gemäß Beschluss des Berliner Senats vom 20.03.2007

Am 16.08.2005 hat der Senat den von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (SenStadt) vorgelegten Luftreinhalte- und Aktionsplan verabschiedet.

Darin ist als eine von mehreren Maßnahmen zur Senkung der Schadstoffemissionen die Einführung einer Umweltzone in zwei Stufen mit einem flächen- und dauerhaften Fahrverbot für hoch emittierende Fahrzeuge innerhalb des inneren S-Bahnringes („großer Hundekopf“) vorgesehen.

Mehr als ein Jahr später, am 16. Oktober 2006, wurde im Bundesgesetzblatt eine gemäß § 40 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz erlassene bundesweite Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung veröffentlicht. Diese als 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (35. BImSchV) bezeichnete Regelung trat am 1.3.2007 in Kraft (BGBl. I S. 2218).

Die emissionsseitigen Kriterien für vom Fahrverbot ausgenommene Fahrzeuge, die sich aus der 35. BImSchV ergeben, unterscheiden sich in einigen Punkten von den zuvor im Luftreinhalte- und Aktionsplan festgelegten Anforderungen.

Ziel der Kennzeichnungsverordnung ist die Festlegung eines Kataloges bundeseinheitlicher Fahrzeugkriterien zur Kennzeichnung emissionsarmer Fahrzeuge mit bundesweit geltenden Plaketten. Verkehrsverbote für Umweltzonen müssen daher den Kriterien der 35. BImSchV folgen. Für die Einrichtung der Berliner Umweltzone müssen die Anforderungen deshalb entsprechend angepasst werden.

Dies geschieht im Aktionsplan, der – wie die Umweltzone - die Maßnahmen enthält, um Überschreitungen der bereits ab 1.1.2005 einzuhaltenden Grenzwerte für Feinstaub (PM10) so schnell wie möglich zu vermeiden bzw. deren Dauer zu verringern.

Der Aktionsplan Berlin 2005-2010 wird deshalb wie folgt geändert:

angepasste Fahrzeugkriterien gemäß 35. BImSchV für das emissionsabhängige Fahrverbot in der Umweltzone	
Fahrzeuge, die in der Umweltzone fahren wollen, müssen ...	
in Stufe I ab 1.1.2008	<p>mit der roten, gelben oder grünen Plakette gekennzeichnet sein, </p> <p>d.h. mindestens die Schadstoffgruppe 2 gemäß § 2 Abs. 2 der 35. BImSchV einhalten</p> <p>Dies entspricht nach derzeitiger Fassung der 35. BImSchV (Stand 13.03.2007):</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Diesel-Fahrzeuge: mind. Euro 2 oder Euro 1 + Partikelfilter • für Otto-Fahrzeuge: mind. Euro 1 mit G-Kat
in Stufe II ab 1.1.2010	<p>mit der grünen Plakette gekennzeichnet sein, </p> <p>d.h. mindestens die Schadstoffgruppe 4 gemäß § 2 Abs. 2 der 35. BImSchV einhalten</p> <p>Dies entspricht nach derzeitiger Fassung der 35. BImSchV (Stand 13.03.2007):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diesel- Fahrzeuge: mind. Euro 4 oder Euro 3 + Partikelfilter • Otto- Fahrzeuge: mind. Euro 1 mit G-Kat

Die Kennzeichnungsverordnung führt damit für **Fahrzeuge mit Otto-Motor** in der Stufe 1 der Umweltzone zu einer Verschärfung, da hier, anders als im Luftreinhalteplan, bereits ein Fahrverbot für Otto-Fahrzeuge ohne G-Kat gilt. Damit sind zusätzlich zu den schon vom bestehenden Luftreinhalteplan betroffenen Diesel-Fahrzeugen in der Stufe 1 der Umweltzone circa 29.000 Otto-Fahrzeuge ohne geregelten Katalysator von dem Fahrverbot betroffen.

Für die Stufe 2 der Umweltzone bedeutet jedoch die Kennzeichnungsverordnung eine Abschwächung der ursprünglichen Kriterien, da die Anforderungen für Otto-Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 4 mit mindestens Euro 1 niedriger sind als die im Luftreinhalteplan vorgesehene Euro-Norm 2. Es sind daher in der Summe ab 2010 weniger Otto-Fahrzeuge betroffen als im ursprünglichen Luftreinhalte- und Aktionsplan.

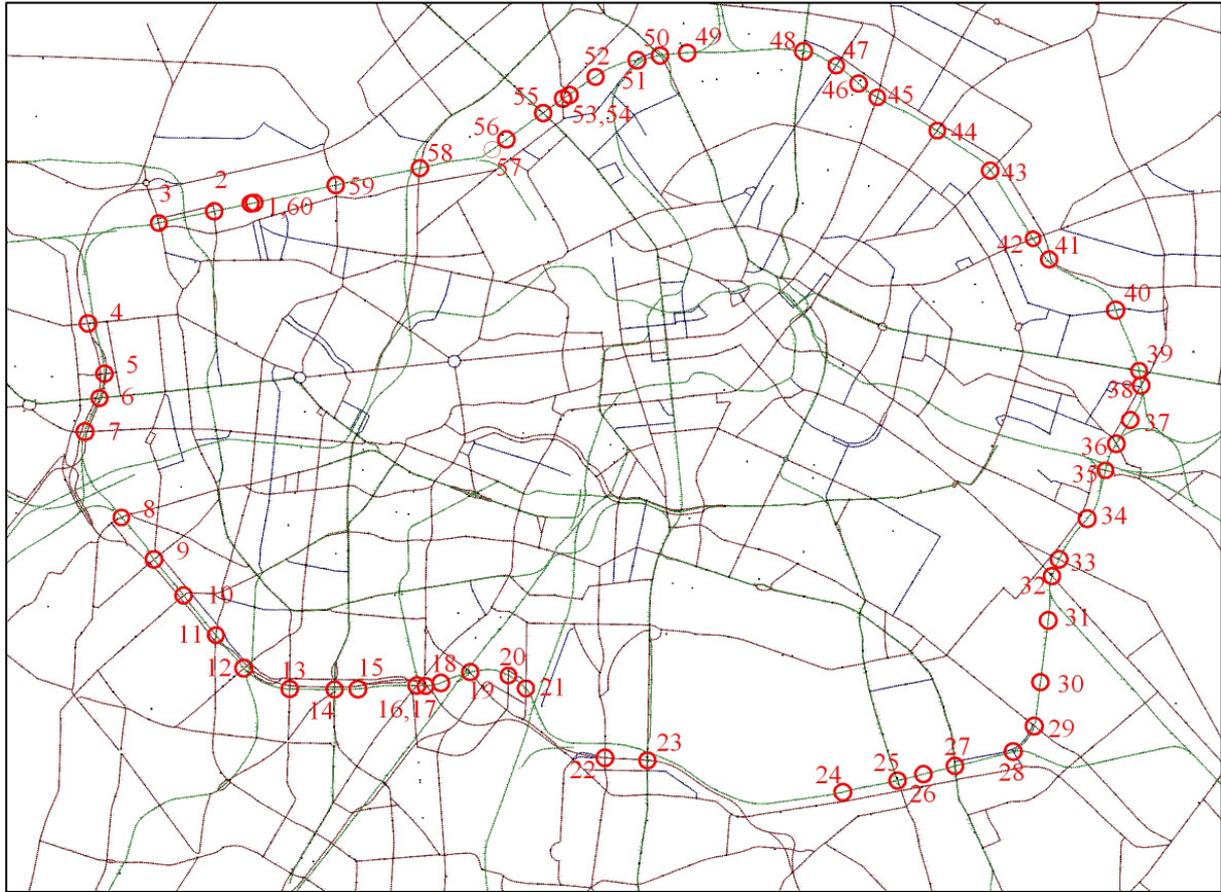
Für **Dieselfahrzeuge** ergibt sich aus der Kennzeichnungsverordnung eine geringfügige Abschwächung der Anforderungen. In Stufe 1 dürfen nun auch mit Partikelfilter nachgerüstete Dieselfahrzeuge mit Euro-Norm 1 fahren. Die Zahl der betroffenen Fahrzeuge ändert sich nur wenig, da die Nachrüstung von Euro 1-Fahrzeugen nur in Ausnahmefällen lohnend ist, denn auch mit der Nachrüstung dürfen diese Fahrzeug ab 2010 nicht mehr in der Umweltzone fahren.

In der Bilanz ist durch die notwendige Anpassung der Umweltzonenkriterien aufgrund der Kennzeichnungsverordnung keine nennenswerte Änderung der im Luftreinhalteplan beschriebenen umweltseitigen Wirkungen zu erwarten.

Beschreibung der räumlichen Abgrenzung der Umweltzone

In Ergänzung zum Aktionsplan legt die nachfolgende Karte die Grenze der Umweltzone im Wesentlichen fest. Hiervon kann die Straßenverkehrsbehörde geringfügig abweichen, soweit das aus verkehrlichen Gründen geboten erscheint. Die Grenze wurde, wie im Aktionsplan ursprünglich vorgesehen, so gewählt, dass die Stadtautobahn als mögliche Umfahrroute erhalten bleibt. Die Ziffer in der Karte entspricht der jeweiligen Kennziffer der Straße in der dazugehörigen Tabelle.

Abb. 1: Grenze und Zufahrten zur Umweltzone Berlin innerhalb des inneren S-Bahnrings



Tab. 1: Verzeichnis der Zufahrtsstraßen in die Umweltzone

Straße	Kartenziffer
Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf	
Goslarer Ufer	1
Lise-Meitner-Str.	2
Tegeler Weg	3
Spandauer Damm	4
Schmidt-Knobelsdorff-Str.	5
Kaiserdamm	6
Neue Kantstr.	7
Kurfürstendamm	8
Paulsborner Str.	9
Hohenzollerndamm	10
Stadtautobahn/BAB 100 Ausfahrt Konstanzer Str.	11
Mecklenburgische Str.	12
Laubacher Str.	13
Bezirk Schöneberg-Tempelhof	
Bundesallee	14
Prinzregentenstr.	15
Hauptstr.	16
Stadtautobahn/BAB 100 (Ausfahrt Innsbrucker Platz)	17
Kärntener Str.	18
Sachsendamm	19
Gotenstr.	20
Naumannstr.	21
Manteuffelstr.	22
Tempelhofer Damm	23
Bezirk Neukölln	
Oderstr.	24
Hermannstr.	25
Hertabrücke	26
Karl-Marx-Str.	27
Niemetzstr.	28
Sonnenallee	29
Kiehlufer	30

Straße	Kartenziffer
Bezirk Treptow-Köpenick	
Kiefholzstr.	31
Am Treptower Park	32
Puschkinallee	33
Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg	
Alt-Stralau	34
Hauptstr.	35
Boxhagener Str.	36
Wiesenweg	37
Gürtelstr.	38
Frankfurter Allee	39
Eldenaer Str.	40
Bezirk Pankow	
Thaerstr.	41
Landsberger Allee	42
Kniprodestr.	43
Greifswalder Str.	44
Prenzlauer Allee	45
Dunckerstr.	46
Pappelallee/Stahlberger Str.	47
Schönhauser Allee	48
Bezirk Mitte	
Swinemünder Str.	49
Badstr.	50
Hochstr.	51
Wiesenstr.	52
Gerichtstr.	53
Fennstr	54
Müllerstr.	55
Tegeler Str.	56
Friedrich-Krause-Ufer	57
An der Putlitzbrücke	58
Beusselstr.	59
Neues Ufer	60